
Teilegutachten Nr.: 06-00968-CP-GBM-04
Antragsteller: BMW Group VH-7, D-84122 Dingolfing
Typ: BMW (7Jx18,ET52)

Seite: 1 von 5

TEILEGUTACHTEN

Nr.: 06-00968-CP-GBM-04

(Fortschreibung zu 351-0860-03-FBTP)

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO in Verbindung mit Anlage XIX StVZO.

für die Umrüstung: Rad/Reifen-Umrüstung

Vom Typ: BMW (7Jx18 ET 52)

des Antragstellers: BMW Group
VH-7
Zentrale Teileauslieferung (ZTA)
Landshuter Straße 56

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach erfolgreicher Änderungsabnahme ist deren Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Änderungsabnahme zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

Teilegutachten Nr.: 06-00968-CP-GBM-04
Antragsteller: BMW Group VH-7, D-84122 Dingolfing
Typ: BMW (7Jx18,ET52)

Seite: 2 von 5

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Typ	Handelsbez.	EG BE Nr.
Bayer.Mot.Werke - BMW	R 50	MINI (alle Varianten)	e1*98/14*0168*
	MINI	MINI (alle Varianten)	e1*2001/116*0231*
	MINI-N	MINI (alle Varianten)	e1*2001/116*0343*
	UKL-L	MINI (alle Varianten)	e1*2007/46*0371*..
	UKL-C	MINI Cabrio (alle Varianten)	e1*2007/46*0369*..
	UKL-K	MINI Clubman (alle Varianten)	e1*2007/46*0370*..

II. Technische Beschreibung

Am serienmäßigen Fahrzeug werden andere Räder und Reifen verwendet.

II.1. Räder

1. Hersteller/Fabrikmarke: BMW
2. Antragsteller: BMW Group
3. Fabrikat: BMW
4. Art der Sonderräder: LM-Sonderräder, Mittelbohrung
mit Kappe abgedeckt, Mehrschicht-Einbrennlackierung
5. Ausführungen:

Achse	Radgröße	ET / IS (mm)	LK/LZ/MB (mm)
1 + 2	7J x 18	52	100/4/56,1

Für Fahrzeuge m. 1-Kolbenschwimmsattelbremse vorne:

6777972 / 6777973 / 6778428 / 6777357
6764104 / 6773196 / 6773195 / 6 784136 / 6 785 304

Für Fahrzeuge mit 4-Kolbenfestsattelbremse vorne:

6 784136 / 6 785 304

Kennzeichnung: Am Felgenstern auf der Innenseite eingegossen bzw.
eingeprägt:
Fabrikmarke, Radtyp, Radgröße, IS,

6. Radanschluss:
Zentrierung: Mittenzentrierung 56,1 mm

Teilegutachten Nr.: 06-00968-CP-GBM-04
Antragsteller: BMW Group VH-7, D-84122 Dingolfing
Typ: BMW (7Jx18,ET52)

Seite: 3 von 5

7. Befestigungselemente: serienmäßige BMW-Radschrauben
Anzugsmoment: nach Angabe des Fahrzeug- bzw. Radherstellers
8. Radzubehör: Nur Gummiventile nach Norm DIN, ETRTO möglichst kurz und nicht über die Radkontur hinausragend.

II.2. Reifen

Auf o.g. Rädern werden folgende Reifen verbaut:

Achse 1+2: 205/40 R18 82W bzw. 205/40 R18 86W (XL)
(Hinweise und Auflagen unter Punkt IV.2 sind zu beachten)

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

keine

IV. Hinweise und Auflagen

Für den Hersteller / Einbaubetrieb:

- Der Gutachteninhaber hat dafür zu sorgen, dass dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird, wenn sich an den genannten Fahrzeugtypen oder Umrüstteilen Änderungen ergeben, die die Verwendung der Sonderräder beeinträchtigen könnten; hierunter fallen insbesondere Änderungen an den Radbremsen, an der Radaufhängung und an den Radhäusern.
- Die Bezieher der Sonderräder sind (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen und Hinweise sowie auf die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben bzw. -mutter hinzuweisen.

Für den Fahrzeughalter:

- siehe Punkt 0.
- Die Montage der Räder muss entsprechend der Anleitung des Herstellers erfolgen.
- Nach erfolgter Anbauprüfung erhalten Sie eine Anbaubestätigung.
- Wenn sich die Zulassungsstelle das nächste Mal mit Ihren Fahrzeugpapieren befasst (z.B. An-, Ummeldungen, Halterwechsel etc.), legen Sie bitte zusätzlich diese Anbaubestätigung für die Berichtigung der Fahrzeugdaten vor.

Für die Änderungsabnahme:

1. Grundsätzlich dürfen nur Fahrzeuge umgebaut werden, die sich in technisch einwandfreiem Allgemeinzustand befinden, insbesondere hinsichtlich des Fahrwerks. Vor der Befestigung der Räder müssen eventuelle Korrosionsrückstände an der Fahrzeugnabe und Radanschlussflächen entfernt sein, um eine sichere Befestigung zu gewährleisten.
2. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Zur angegebenen Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ist die vorgeschriebene Toleranz (+5%) zu addieren

Teilegutachten Nr.: 06-00968-CP-GBM-04
Antragsteller: BMW Group VH-7, D-84122 Dingolfing
Typ: BMW (7Jx18,ET52)

Seite: 4 von 5

3. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen BMW-Radschrauben verwendet werden.
4. Es dürfen nur schlauchlose Reifen und Gummiventile mit Überwurfmuttern von außen verwendet werden. Die Ventile müssen weitgehend der DIN 7779 entsprechen und für den Ventilloch-Nenndurchmesser 11,3 mm geeignet sein. Das Ventil soll so kurz wie möglich sein und darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
5. Zum Auswuchten der Räder dürfen nur Klebegewichte an der Innenseite unterhalb des Felgenbettes verwendet werden.
6. Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
7. Es wird empfohlen nur die von BMW freigegebenen Reifenfabrikate zu verwenden. Diese sind durch einen fünfzackigen Stern auf der Reifenflanke (gegenüber der Größenbezeichnung) gekennzeichnet. Es wird empfohlen, nur gleiche Reifentypen und -profile an den Achsen 1 und 2 zu verwenden.
8. Es ist ein Nachrüstsatz Lenkanschlag zu verbauen (R50 / MINI: 32 11 0 303 293 bzw. MINI-N / UKL-K / UKL-C / UKL-L: 32 10 6777974) Der korrekte Einbau der Lenkanschlagbegrenzung ist durch eine Werkstattbescheinigung nachzuweisen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.
Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Feld:	Eintragung:
22	Zu 15.1/15.2: a. gen. vuh. 205/40 R18 82W bzw. 205/40 R18 86W (XL) auf BMW LM-Rad, 7Jx18 ET52***

Teilegutachten Nr.: 06-00968-CP-GBM-04
Antragsteller: BMW Group VH-7, D-84122 Dingolfing
Typ: BMW (7Jx18,ET52)

Seite: 5 von 5

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die unter Punkt II beschriebene Änderung wurden entsprechend dem VdTÜV Merkblatt Nr. 751 „Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit“; Stand 08/2008 geprüft. (Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde.)

Die Dauerfestigkeit der oben beschriebenen Räder entsprechend den „Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger“ vom 25.11.1998 ist nachgewiesen

VI. Anlagen

keine

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis der Verifizierung (Reg.-Nr. Reg.-Nr. 12 100 21821 / TMS) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 - 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen, sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Garching, den 18.01.2009



Dipl.-Ing. (FH) M. Kühnlein
Sachverständiger
Prüflabor DIN EN ISO / IEC 17025